



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

β: Kinderarbeit

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Kinderarbeit



Die Reichsgesetzgebung hat sich bisher nur mit einem sehr kleinen Gebiet der Kinderarbeit befaßt, aber auf ihm hat sie in der That durchgreifend geholfen: auf dem Gebiet der Fabrikarbeit. Die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 begnügte sich noch mit der bescheidenen Vorschrift des § 128: „Kinder unter zwölf Jahren dürfen in Fabriken zu einer regelmäßigen Beschäftigung nicht angenommen werden.“ Kinder unter vierzehn Jahren sollten nur beschäftigt werden dürfen, wenn sie täglich einen mindestens dreistündigen Schulunterricht erhielten. Die Gewerbeordnungsnovelle vom 17. Juli 1878 brachte dann in ihrem § 135 folgende etwas schärfere Bestimmung: „Kinder unter zwölf Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden. Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.“ Endlich hat das Gesetz vom 1. Juni 1891 festgesetzt: „Kinder unter dreizehn Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahre dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind. Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.“ Damit ist also jetzt nicht nur jede Beschäftigung von Kindern unter dreizehn Jahren in Fabriken — ohne daß Ausnahmen erlaubt werden dürfen — verboten, sondern auch die Beschäftigung aller schulpflichtigen Kinder über dreizehn Jahre ohne Ausnahme, auch wenn die Schulpflicht über das vierzehnte Lebensjahr hinaus dauert.

Was unter „Fabrik“ zu verstehen ist, sagt die Gewerbeordnung bekanntlich nicht. Es ist also Thatfrage, für deren Beurteilung die Praxis eine Reihe von Merkmalen an die Hand gegeben hat, sodaß man jetzt leidlich so auskommt. Ausdrücklich bestimmt die Gewerbeordnung aber, daß die Vorschriften über Kinderarbeit auch auf Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebene Brüche und Gruben (§ 154a), ferner auf Hüttenwerke,

Zimmerplätze und andre Bauhöfe, sowie auf solche Ziegeleien, über Tage betriebne Brüche und Gruben, die nicht bloß vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben werden, angewandt werden sollen. Auf „Werkstätten“ — im Unterschied von „Fabriken“ —, in deren Betrieb eine „regelmäßige Benutzung von Dampfkraft“ stattfindet, ist das Verbot der Kinderarbeit vorläufig nur noch im Sinne des § 135 der Novelle von 1878 ausgedehnt geblieben. (Art. IX des Gesetzes vom 1. Juni 1891.)

Die Wirkung dieser verschärften Gesetzgebung wird klar, wenn man erfährt, daß im Jahre 1890 in den Fabriken und in den ihnen gleichgestellten Anlagen im ganzen 27485 Kinder unter vierzehn Jahren arbeiteten, dagegen 1895 nur noch 4227. Seitdem ist die Zahl zwar wieder etwas gestiegen (1896: 5312; 1897: 6151 und 1898: 6072), was durch den außergewöhnlich starken Zugang neuer Arbeitskräfte zur Industrie erklärt wird; es ist vielleicht nicht erfreulich, aber veranlaßt zu keinen Bedenken. Es handelt sich immer nur um die aus der Schule entlassenen Kinder unter vierzehn Jahren, die namentlich da zahlreich sind, wo, wie in Bayern, die Schulpflicht schon mit dem dreizehnten Jahre abschließt, und die Kinder füglich nicht mehr von dem Ergreifen oder Erlernen eines Erwerbs zurückgehalten werden können. Worauf es ankommt ist, daß den jungen Arbeitern der volle Arbeiterschutz und die volle Aufsicht der Behörde zu gute kommt. Wenn in Deutschland auch früher niemals so entsetzliche Zustände in den Fabriken und Bergwerken geherrscht haben wie in England, so kann vollends jetzt von einer Ausbeutung der Kinderarbeit in diesen Betrieben bei uns überhaupt nicht mehr die Rede sein.

Leider sind nun aber die in Fabriken und den ihnen gleichgestellten Anlagen beschäftigten Kinder nur ein ganz verschwindender Bruchteil der arbeitenden Kinder überhaupt. Freilich ist da zunächst zu fragen, was hier unter „arbeiten“ verstanden werden soll. Wir werden uns dabei wohl den zünftigen Herren Volkswirten und Statistikern fügen müssen, die die Arbeit im Haushalt für den Haushalt nicht als Arbeit anerkennen, wenn sie auch noch so mühsam, notwendig und verdienstlich ist. Wenn Hausfrauen und Haustöchter im Hause für den Bedarf des Hauses und der Familie nähen, stricken, waschen und plätten, wenn sie in Küche und Keller fleißig Hand anlegen und damit Hunderte, auch Tausende, wo es danach hergeht, sparen, so ist das alles keine Arbeit, so sind sie trotzdem nicht „erwerbthätig,“ wie der technische Ausdruck lautet. Nur wenn sie gegen Entgelt in natura oder bar für Fremde arbeiten oder dem Familienhaupt, auch ohne Entgelt, in seinem Erwerb, Geschäft oder Betrieb, außerhalb des Rahmens der Haushaltarbeit Dienste leisten, dann arbeiten sie, wie die zünftigen Herren sagen, im volkswirtschaftlichen Sinne. Das gilt auch für die Kinder. Wir haben hier also nichts mit der Arbeit zu thun, zu der verständige Mütter ihre Töchter schon im Kindesalter im Haushalt heranziehen, was leider auch in Deutschland unter den sogenannten Gebildeten immer mehr abzukommen scheint. Die Scheu vor Handarbeit, die man bei den jungen

Männern vielfach tadeln und durch besondern Unterricht bekämpfen möchte, ist bei den jungen Damen noch weit mehr zu tadeln. Dagegen hilft nur die rechte Pflege der Kinderarbeit im Haushalt, der man gar nicht genug das Wort reden kann, die uns aber hier nichts angeht.

Die Zahl der „erwerbthätigen“ Kinder zu erfahren hat man natürlich auch bei der viel besprochenen großen Berufszählung von 1895 versucht. Bei der Bearbeitung ihrer Ergebnisse hat das Kaiserliche Statistische Amt der „Kinder- und Greisenarbeit“ ein besondres Kapitel gewidmet, freilich wohl ohne sich zu verhehlen, daß dabei nicht allzuviel herauskommen könnte. Das Alter war zwar bei allen Personen erfragt worden, aber bei der Zusammenfassung mußte man sich notgedrungen damit begnügen, nur die im Hauptberuf erwerbthätigen nach Altersklassen zu gruppieren, d. h. also wohl die Mehrheit der im Geschäft und Betriebe des Familienhaupts mit arbeitenden Kinder unter vierzehn Jahren, soweit sie überhaupt als solche kenntlich gemacht waren, in dem großen Topf der nur nebensächlich Erwerbthätigen zu begraben. Es liegt ja auf der Hand, daß Schulkinder in der Regel nur als nebenher erwerbthätig angesehen sein werden, sodaß es eigentlich eher viel als wenig erscheint, wenn sich die Zahl der im Hauptberuf überhaupt als erwerbthätig angemeldeten Kinder unter vierzehn Jahren mit 214954 ergab — 130285 Knaben und 84669 Mädchen —, von denen 135125 (94121 und 41004) auf die Landwirtschaft und 33501 (848 und 32653) auf den häuslichen Dienstbotenberuf kamen, dagegen nur 38267 (30618 und 7649) auf die Industrie, 5296 (3506 und 1790) auf Handel und Verkehr. Auf die Lohnarbeit wechselnder Art kamen 1812 (325 und 1487) und auf den öffentlichen Dienst und die freien Berufe 953 (867 und 86).

Sieht man von den als häusliche Dienstboten arbeitenden Kindern ab, so bleiben 181453 übrig, von denen 32687 noch nicht zwölf Jahre alt waren. Erwerbthätige Personen jedes Alters wurden — ohne die Dienstboten — im Deutschen Reich 20770875 gezählt, sodaß die Kinder davon 0,8 Prozent ausmachten. Im Königreich Preußen waren es 0,9 Prozent, dagegen in Bayern 1,6, was durch die kurze Schulpflicht einigermaßen erklärt wird. Im Königreich Sachsen sollten die Kinder nach der Berufszählung nur 0,3 Prozent aller Erwerbthätigen ausmachen, und in Berlin gar nur 0,05 Prozent. Schon das zwang zu der Annahme, daß das Bild falsch sei, und vollends wurde dies dadurch offenbar, daß in der gesamten Hausindustrie des Reichs nur 1617 erwerbthätige Kinder gezählt worden waren, während doch notorisch gerade hier eine arge Ausbeutung der Kinderarbeit stattfindet.

Also man konnte durch die Ergebnisse der Berufszählung weder erfahren, in welchen Bezirken, noch in welchen Erwerbszweigen die Kinderarbeit einen besonders hohen, vielleicht bedenklichen Grad erreicht habe, und doch war man schon längst davon überzeugt, daß solche Bezirke und Erwerbszweige vorhanden wären und besondere Schutzmaßregeln nötig machten.

Sehr wenig kamen dabei in Betracht die Landwirtschaft und der häus-

liche Gefindedienst, obwohl auch hier eine übermäßige Ausbeutung der Kinderarbeit sehr wohl denkbar ist und vorkommen mag, sowohl zum Schaden des Schulunterrichts wie zum Schaden der körperlichen Entwicklung. Im allgemeinen kann man aber zur Zeit in dieser Beziehung von einem Notstand nicht reden, und es wird an keine neuen staatlichen Schutzmaßregeln gedacht. Die Schäden liegen offen auf dem Gebiet des Gewerbes im weitern Sinne des Worts, d. h. einschließlich des Handels und Verkehrs, der Gastwirtschaft und dergleichen. Vom Gewerbe im engeren Sinne scheidet die Fabrikindustrie mit den sonstigen unter § 135 der Gewerbeordnung fallenden Betrieben aus; hier ist vielmehr das Handwerk mit dem übrigen Kleinbetrieb, namentlich aber die Hausindustrie das Feld, auf dem die schädliche Kinderarbeit ins Kraut schießen kann und zum Teil schon ins Kraut geschossen ist.

In verständiger Voraussicht solcher Auswüchse, die teilweise als Folge des Verbots der Kinderarbeit in den Fabriken erwartet werden konnten, hat die Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 (Art. IX) bestimmt, daß von einem durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats festzusetzenden Zeitpunkt an folgender Absatz 3 des § 154 in Kraft treten solle: „Die Bestimmungen der § 135 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität usw.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Bundesrat für gewisse Arten von Betrieben Ausnahmen von den in § 135 Absatz 2 und 3 (usw.) vorgesehenen Bestimmungen nachlassen kann.“ Diese Vorschrift ist noch nicht in Kraft getreten, vielmehr gilt vorläufig bis 1. Januar 1901*) noch die ältere Fassung des § 154, wonach nur Werkstätten, „in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet,“ den Fabriken im Sinne des § 135 der Novelle von 1878 gleichgestellt sind, also Kinder unter zwölf Jahren in ihnen nicht beschäftigt werden dürfen. Und Absatz 4 des § 154 bestimmt dann weiter, daß auch auf „andre Werkstätten“ durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b „ganz oder teilweise ausgedehnt werden“ können; Werkstätten aber, „in denen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt, fallen unter diese Bestimmungen nicht.“

Gerade bei der Aufnahme dieser Bestimmung ist an die mißbräuchliche Kinderarbeit in der Hausindustrie gedacht worden. Die Motive zur Novelle von 1891 sagten darüber ausdrücklich: „Die Notwendigkeit dieser Ausdehnung liegt namentlich bei denjenigen Zweigen der Hausindustrie vor, welche mit dem Fabrikbetriebe konkurrieren, da in ihnen die Beschäftigung von Kindern am weitesten verbreitet und die Gefahr von übermäßiger Anstrengung der

*) Nach einer kaiserlichen Verordnung vom 9. Juli 1900 tritt § 154 Absatz 3 am 1. Januar 1901 in Kraft, und zwar mit einigen Ausnahmen, namentlich für das Handwerk, die teilweise zu weit gehn.

Kinder am größten ist, diese Gefahr aber noch erheblich erhöht werden würde, wenn die weitere Beschränkung der Kinderarbeit in den Fabriken ins Leben treten sollte, ohne daß gleichzeitig die Kinderarbeit in der Hausindustrie einer Regelung unterzogen würde. Diese Regelung unmittelbar in dem vorliegenden Gesetzentwurf zu treffen ist nicht wohl möglich, weil sie nur auf Grund eingehender Ermittlungen erfolgen kann, die vor Einbringung dieses Gesetzentwurfs (1891) nicht mehr vorgenommen werden konnten und bei ihrem erheblichen Umfange auch nur nach und nach vorgenommen werden können. Es empfiehlt sich daher, für diese Regelung den im Entwurf vorgesehenen Weg der kaiserlichen Verordnung und Zustimmung des Bundesrats zu wählen, zumal vorauszusehen ist, daß eine befriedigende Regelung auf diesem Gebiete nur durch ein allmähliches Fortschreiten von mildern zu strengern Bestimmungen zu erreichen sein wird, hierfür aber der Weg der Verordnung geeigneter erscheint als derjenige der Gesetzgebung.“

Von der in Absatz 4 des § 154 gegebenen Befugnis zur Ausdehnung des Verbots der Kinderarbeit auf andre als die in Absatz 3 genannten Werkstätten ist bisher nur durch die kaiserliche Verordnung vom 31. Mai 1897 wegen der Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion Gebrauch gemacht worden. *) Das ist in ganzen neun Jahren in der That herzlich wenig, nachdem man doch schon bei der Einbringung des Gesetzentwurfs von 1890 von der Überzeugung durchdrungen schien, daß ein weiterer Ausbau des Kinderschutzes im Gewerbe notwendig sei.

Diese Notwendigkeit stellt sich nun aber auch ganz dringend auf Gebieten und in Betrieben heraus, die nicht als „Werkstätten“ im Sinne des Absatz 3 und 4 des § 154 aufgefaßt werden konnten, z. B. beim Botendienst, beim Austragen von Waren, Zeitungen u. dergl., beim Hausierhandel, beim Straßen- und sonstigen Verkauf, beim Regelaufsetzen in öffentlichen Lokalen usw. Die Gewerbeordnung enthält dafür ganz ungenügende Schutzbestimmungen. Soweit diese Beschäftigungen nach ihr beurteilt werden müssen, verlegt sie sogar den sonst offenen Weg der Polizeiverordnung teilweise, wie dies durch mehrere gerichtliche Erkenntnisse, durch die solche Verordnungen für rechtsunverbindlich erklärt werden mußten, klar wurde. Auch die Landesgesetzgebung wird dadurch an manchen zweckmäßigen Maßnahmen verhindert. Dabei muß freilich gesagt werden, daß die Orts- und Landesbehörden bei weitem noch nicht in dem Maße, wie es zu wünschen wäre, von den ihnen unbestritten zustehenden Machtvollkommenheiten, den in der bezeichneten Weise zu Tage tretenden Mißbräuchen zu steuern, Gebrauch gemacht haben, vielmehr bis in die letzten Jahre hinein vielfach einem unverantwortlichen Laisser aller gehuldigt haben, bis sie die öffentliche Meinung zum Einschreiten zwang. Dann ging's auf einmal ganz gut, auch ohne neue Reichsgesetze und kaiserliche Verordnungen.

Jedenfalls mit gutem Grund und eher zu spät als zu früh hat sich das

*) Für die Cigarrenhausindustrie sind entsprechende Maßnahmen geplant.

Reichsamt des Innern Ende 1897 wenigstens zu vorläufigen „Erhebungen“ über den Stand der Kinderarbeit ganz im allgemeinen — abgesehen von der Landwirtschaft und dem häuslichen Gefindedienst — veranlaßt gesehen, deren Ergebnisse jetzt endlich in dem vom Kaiserlichen Statistischen Amt herausgegebenen dritten Vierteljahrsheft zur Statistik des Deutschen Reichs, Jahrgang 1900, veröffentlicht worden sind. Das vom Reichskanzler gezeichnete Rundschreiben vom 9. Dezember 1897, worin die Bundesregierungen zu dieser vom Reichsamt des Innern verlangten Erhebung aufgefordert worden sind, verfolgt die Absicht, „vor allem Nachweisungen über die Zahl der überhaupt und in den einzelnen Gewerbezweigen mit den verschiedenen gewerblichen Arbeiten beschäftigten Kinder, sowie Angaben über deren Verteilung auf die Teile des Reichs“ zu beschaffen, die später unter Beteiligung der Kommission für Arbeiterstatistik zu veranstaltenden eingehendern Enqueten zu Grunde gelegt werden könnten. Als erwünscht wurde es bezeichnet, wenn die genannte Kommission schon zugleich mit diesen vorläufigen Nachweisungen von den Resultaten früherer gelegentlicher Ermittlungen über die Kinderarbeit in den Einzelstaaten unterrichtet und ihr ein Überblick darüber verschafft würde, auf welchem Wege man bisher einer unzulässigen gewerblichen Beschäftigung von Kindern entgegengetreten sei. Diesem vorläufigen und allgemeinen Charakter der zunächst bezweckten Orientierung entsprechend waren den Einzelstaaten nur drei Fragen gestellt: 1. Wie hoch ist die Gesamtzahl der außerhalb der Fabriken gewerblich thätigen Kinder unter vierzehn Jahren? — 2. In welchen Gewerbezweigen und mit welcher Art gewerblicher Arbeit sind die Kinder thätig? — 3. Wie hoch ist annähernd die Zahl: a) der in den einzelnen Gewerbezweigen; b) der innerhalb der einzelnen Gewerbezweige mit den nach Ziffer 2 ermittelten Arten gewerblicher Arbeit beschäftigten Kinder? Es sollten dabei als „gewerblich thätig“ alle Kinder gezählt werden, „die eine auf Erwerb gerichtete Thätigkeit ausüben, sofern es sich nicht um eine Beschäftigung in der Landwirtschaft, dem Garten-, Obst- und Weinbau oder im Gefindedienst handelt, auch wenn sie Bezahlung für ihre Dienste nicht erhalten und in keinem Vertragsverhältnis zu einem Gewerbtreibenden stehn, sondern nur ihren Angehörigen bei der Arbeit helfen.“ Empfohlen wurde, die Volksschullehrer zur Mitwirkung heranzuziehen, und es wurde nachdrücklich darauf hingewiesen, daß die Eltern vielfach die Kinder zu falschen Angaben bestimmen würden, weshalb der den Schullehrern gegebne Auftrag möglichst geheim gehalten werden solle. Tatsächlich sind mit Ausnahme von Bayern und Bremen, wo die Polizeibehörden die Sache besorgt haben, die Volksschullehrer damit beauftragt worden, was bei der Beurteilung der Ergebnisse ins Gewicht fällt. Die Herren Lehrer sind jedenfalls kräftig belogen worden, denn geheim ist ihre Nachfrage doch nicht geblieben, und weil sie geheim bleiben sollte, konnten sie der Wahrheit nicht gehörig auf den Grund gehn.

So weit deshalb auch entschieden die so gewonnenen Zahlen noch hinter der Wirklichkeit zurückbleiben mögen, so sind sie im Vergleich mit denen der

Berufszählung ganz gewaltig angeschwollen. Gewerblich thätige Kinder*) sind 1895 nur 45378 gezählt worden, dagegen 1898 ganze 544283. Dabei waren von den volkschulpflichtigen Kindern im ganzen Reiche gewerblich thätig 6,53 Prozent; im Königreich Preußen 5,18; im Königreich Bayern 1,68; im Königreich Sachsen 22,80 und in der Stadt Berlin 12,83. Von den übrigen Staaten wiesen über 10 Prozent auf: Altenburg 19,24; Rudolstadt 16,42; Meiningen 16,40; Koburg-Gotha 15,16; Reuß ältere Linie 13,54; Sondershausen 10,65; Weimar 10,12 Prozent. Noch niedriger als in Bayern war der Prozentsatz nur in Mecklenburg-Strelitz mit 1,28 und in Waldeck mit 0,58. Von den preussischen Provinzen wiesen — außer Berlin — die höchsten Prozente auf Hohenzollern mit 7,95 und Schlesien mit 6,54; die niedrigsten Posen mit 1,80 und Ostpreußen mit 1,79.

Über die Art der Beschäftigung ist in großen Zügen zu sagen, daß gewerblich thätig waren

	Kinder	Prozent
in der Industrie	306823	57,64
im Handel	17623	3,31
im Verkehr	2691	0,51
in der Gast- und Schankwirtschaft	21620	4,06
in Austragebieten	135830	25,52
in gewöhnlichen Laufdiensten	35909	6,75
in sonstiger gewerblicher Thätigkeit	11787	2,21
Summe: 532283**)	100,00	

Von den in der Industrie beschäftigten Kindern kommen 143710 oder 46,84 Prozent auf die Textilindustrie; 41801 oder 13,62 Prozent auf die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe; 40997 oder 13,36 Prozent auf Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe; 27645 oder 9,01 Prozent auf die Industrie der Nahrungs- und Genussmittel; 14358 oder 4,68 Prozent auf die Metallverarbeitung; 12890 oder 4,20 Prozent auf die Industrie der Steine und Erden; 8970 oder 2,92 Prozent auf die Papierindustrie; 4914 oder 1,60 Prozent auf die Industrie der Maschinen, Instrumente usw.; 4225 oder 1,38 Prozent auf das Baugewerbe; 2944 oder 0,96 Prozent auf die Lederindustrie usw.

Von den im Handel beschäftigten 17623 Kindern dienten als Arbeitsburschen, Verkäufer usw. im Warenhandel 13052; mit Nahrungsmitteln, Blumen usw. mußten hausieren 3524. Von den im Verkehr beschäftigten 2691 leisteten Hilfe beim Fuhrwesen 1376; von den in der Gast- und Schankwirtschaft verwendeten 21620 Kindern waren 12748 mit Regelauffsetzen, 5679 mit Flaschenspülen und Geschirre reinigen, 1535 mit Gästebedienen, 932 mit Bierauschänken beschäftigt. Zum Austragen von Backwaren wurden verwandt 42837; als Zeitungsaussträger 45603; als Laufburschen und Laufmädchen

*) Ohne Landwirtschaft, Gesindedienst, öffentliche Dienste und freie Berufe.

***) Hier fehlen 12000 schätzungsweise der Hauptsumme (544283) für eine Reihe württembergischer Oberamtsbezirke, wo überhaupt nicht gezählt ist, zugeschlagene Kinder.

35900; zu schauspielerischen und artistischen Leistungen, auch als Straßensänger und Begleiter von Drehorgelspielern 835.

In sehr eingehenden Tabellen sind dann namentlich für die Industrie in den einzelnen Gewerbezweigen die besondern Einrichtungen und Handreichungen nachgewiesen, zu denen die Kinder herangezogen werden, und wie viele ihnen obliegen. Es ist viel Kleinram dabei, der nur den negativen Beweis erbringt, daß in dem und jenem Gewerbe und in dem und jenem Bezirk die Kinderarbeit überhaupt keine Rolle spielt, und daß man keine Veranlassung hat, sich zur Zeit weiter darum zu kümmern. Aber die Hauptfelder der Kinderarbeit und Kinderausbeutung treten daneben um so deutlicher hervor, und das ist, was die Arbeit zu einer immerhin wertvollen Grundlage für weitere Untersuchungen, Erwägungen und Entschliefungen auf diesen Gebieten macht. In dem Rundschreiben vom 9. Dezember 1897 war für später ausdrücklich in Aussicht genommen, Erhebungen zu veranstalten, die sich unter anderm auch auf das Alter der beschäftigten Kinder, die Dauer und Lage der Arbeitszeit, die Beschaffenheit der Arbeitsräume, die rechtliche Natur des Arbeitsverhältnisses und die Höhe der Arbeitslöhne erstrecken sollten. Darüber und über vieles andre, was vor schärfern Eingriffen in einzelnen studiert werden muß, wenn nicht Unheil angerichtet werden soll, kann natürlich nicht durch solch eine allgemeine „Zählung“ das nötige Licht gewonnen werden, sondern dazu sind eingehende Sach- und Ortsenqueten nötig, die sich nur für bestimmte, eng begrenzte Gewerbezweige oder geographische Bezirke erfolgreich durchführen lassen. Es muß ja anerkannt werden, wenn es auch zum Teil nur auf Mißverständnis beruhen mag, daß einzelne Bundesstaaten auch bei dieser allgemeinen Vorerhebung durch die Schullehrer schon auf solche Details, wie Geschlecht, Alter, tägliche Arbeitszeit, ja sogar auf die Arbeitslöhne einzugehn versucht haben, aber verlangt war das vorläufig ganz verständigerweise nicht von ihnen, und viel Wert haben die darüber erbrachten Nachweise auch nicht. Wenn also die sozialdemokratische Presse darüber gelärmt hat, daß diese Details nicht schon durchweg erfragt und nachgewiesen worden sind, so hat sie weder verstanden, worum es sich bei dieser Erhebung handelte, noch wie solche Details zu erheben sind, wenn nicht Unsinn herauskommen soll.

Wie der Staatssekretär des Innern im Reichstag schon am 20. Januar 1899 und dann nochmals am 10. Januar 1900 mitgeteilt hat, ist die gesamte Darstellung vom Kaiserlichen Statistischen Amt noch im Jahre 1898 dem Reichsamt des Innern vorgelegt worden, „woselbst — wie es in der jetzt erschienenen Veröffentlichung heißt — inzwischen auf Grund der Erhebung Vorschläge über die Regelung der gewerblichen Kinderarbeit außerhalb der Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen ausgearbeitet und unter Zuziehung von Vertretern des preußischen Handelsministeriums, Ministeriums des Innern und des Kultusministeriums beraten worden sind.“ Ob damit Vorschläge für eine kaiserliche Verordnung im Sinne des Artikels IX des Gesetzes vom 1. Juni 1891 zur endlichen Inkraftsetzung des Absatz 3 des § 154 und für kaiserliche

Verordnungen im Sinne des Absatz 4 des § 154 gemeint sind, oder ob man einen Novellenentwurf zur Gewerbeordnung ausgearbeitet hat, ist nicht klar, und auch darüber schwebt Dunkel, ob man noch an der Idee von 1897 festhält, die Kommission für Arbeiterstatistik zu Rate zu ziehen und der vorläufigen allgemeinen Erhebung noch eine eingehende Enquete, soweit Eingriffe geplant sind, folgen zu lassen. Die Sache würde sicher nicht darunter leiden, wenn man die Kommission für Arbeiterstatistik ganz in Ruhe ließe, wenn auch ihr dekorativer Wert vielleicht noch etwas bedeutet. Jedenfalls wäre es zu wünschen, daß die Regierungsvorschläge recht bald veröffentlicht würden, und daß man nicht etwa wieder Überraschungen brächte.

So wie die Sachen jetzt liegen, dürfen sie nicht länger liegen bleiben. Im Gewerbe ist die Fabrik jetzt geradezu das Ideal im Vergleich mit der Werkstatt des Handwerks sowohl wie der Hausindustrie. Nicht nur die Kinder, sondern auch die jungen Arbeiter und die Arbeiterinnen und sogar die männlichen erwachsenen Arbeiter sind hier kläglicher daran, als sie vor dem Ausbau des Arbeiterschutzes für die Fabriken dran waren. Natürlich sind die Kinder in der übelsten Lage als die völlig Wehrlosen. Das gilt keineswegs nur oder auch hauptsächlich für die „Werkstätten“ der Kleider- und Wäschekonfektion, die bekannten Zwischenmeisterbetriebe, sondern für sehr viele Zweige des selbständigen Kleingewerbes, von der übrigen Hausindustrie gar nicht zu reden.

Die Schwierigkeit der Abhilfe sollte unseers Erachtens zur Zeit nicht mehr in der Rücksicht auf die selbständigen und hausindustriellen Meister oder sonstigen Unternehmer, die, um zu bestehen, angeblich fremder Leute Kinder ausbeuten müssen, gefunden werden, sondern nur noch in der Rücksicht auf die Notlage der Eltern, die ihre Kinder dazu hergeben oder selbst mißbrauchen, und in der Rücksicht, die überhaupt bei Eingriffen in das Recht der Eltern über ihre Kinder und in das Familienleben in besonderm Grade genommen werden muß. Es kommt das so ziemlich auf das Umgekehrte der Ansicht von Schönberg*) hinaus, der von dem gesetzlichen Verbot der Kinderarbeit in erster Linie dann eine Ausnahme erlaubt wissen will, „wenn die Betriebs- und Konkurrenzverhältnisse für einzelne Industriezweige die vollständige Beseitigung der bisher üblichen Kinderarbeit nicht gestatten, ohne die Existenz der Unternehmungen zu gefährden,“ und erst in zweiter Linie — und besser, wie er meint, überhaupt nicht — dann, „wenn die Familie ohne den Erwerb der Kinder nicht existieren kann.“ In welchen Industriezweigen und Unternehmungen die erste Ausnahme gemacht werden solle, sei im Verwaltungswege zu bestimmen, wolle man auch die zweite zulassen, so bleibe nichts übrig, als die Entscheidung im einzelnen Falle einer „kommunalen Behörde“ oder der „Arbeitsinspektion“ zu übertragen. In beiden Fällen, fügt er hinzu, bedarf es aber „weiterer genereller gesetzlicher Vorschriften und administrativer Maßregeln, um die Übelstände der ausnahmsweise gestatteten Kinderarbeit möglichst zu verringern und

*) Handbuch 2. 2. S. 78.

wenigstens unverantwortliche Zustände zu vermeiden.“ Die Ausnahmen, die für arme Eltern von arbeitenden Kindern zugelassen werden dürfen, müssen, wie Schönberg will, durchaus den örtlich am nächsten stehenden Behörden, die dazu qualifiziert sind (was bei den Gemeindevorständen nicht immer zutrifft), anvertraut werden, aber immer unter scharfer Beaufsichtigung der obern Instanzen, namentlich tüchtiger, gebildeter, für ihr Fach gehörig vorgebildeter Gewerbeinspektoren.

Die Hintanzetzung des Unternehmer- oder Meisterinteresses ergibt sich für uns allein aus unsrer Erfahrung, daß wo immer auch man die Sache näher untersucht, entweder nackte Gewinnsucht und Unwahrheit im Spiele ist, oder sich die Aufrechterhaltung der nur durch Kinderhungerlöhne ihr Dasein fristenden Betriebe als reine Sünde und volks- wie privatwirtschaftlicher Unsinn entpuppt, d. h. ein so akuter Notstand vorliegt, daß damit schleunigst durch eine Aktion der öffentlichen und privaten Wohlthätigkeit aufgeräumt werden muß.

Überhaupt muß endlich die Ausdehnung der Gewerbeaufsicht auf das ganze in Frage stehende Gebiet und dementsprechend die Vermehrung der Gewerbeaufsichtsbeamten als die unerläßlichste Voraussetzung der vernünftigen und ausreichenden Regelung der gewerblichen Kinderarbeit anerkannt werden. Thatsächlich stehen dem, wenigstens in Preußen, hauptsächlich finanzielle Engherzigkeiten gegenüber, was um so trauriger ist, je mehr man das Lob der glänzenden Finanzlage halbamtlich immer wieder hinausposaunen läßt. Es kann hier darauf nicht näher eingegangen werden, da es den Rahmen dieses Aufsatzes weit überschreiten würde, aber alle schönen Statistiken, Denkschriften und Gesetzentwürfe, mit denen man dem Reichstage und der Öffentlichkeit aufgewartet hat und noch aufwarten wird in dieser Frage, müssen leeres Stroh bleiben, so lange es nicht gelingt, den Widerstand zu überwinden, den man in Preußen dem rechten Ausbau der Gewerbeaufsicht seit Jahren entgegensetzt. Die völlig unbrauchbaren neuen Bestimmungen über die Ausbildung für den Gewerbeaufsichtsdienst seien auch nur beiläufig erwähnt.

Die dunkelste Seite bleibt immer die Ausbeutung der Kinder durch die eignen Eltern in der eignen Familie. Die Kinderarbeit in der Familie kann sehr vernünftig und gut sein, auch wo es den Eltern gar nicht so sehr auf den dabei erzielten Gewinn ankommt. Sie mag zu entschuldigen und zu dulden sein, wo arme Eltern das bischen Kinderverdienst nicht entbehren können, wenn sie die Kinder ordentlich ernähren wollen, und wenn deren geistige und körperliche Entwicklung nicht mehr darunter leidet als gewinnt. Aber thatsächlich herrscht vielfach ein greuliches Übermaß, weit über das durch die Not erklärte hinaus. Wie ist da zu helfen? Zunächst jedenfalls durch die allerintensivste Aufsicht durch tüchtige Leute. Es ist doch eine entsetzlich oberflächliche Auffassung der Dinge und die ärgste Grünetischdoctrin, wenn man behauptet, die Aufsicht habe nur dann Zweck und Wirkung, wenn der Aufsichtsbeamte auch immer zugleich als Büttel komme, der das Polizeistraf-

mandat in der Tasche mitbringt. Zunächst müssen wir doch wissen, wie es steht, und die Böcke von den Schafen sondern können. Nicht durch einmalige, noch dazu geheime Umfrage, sondern immerfort soll man den Eltern, die Kinder gewerblich beschäftigen, auf die Finger sehen lassen durch Gewerbeinspektoren, Landräte, Bürgermeister, Geistliche, Schullehrer usw. Das allein wirkt schon ganz gewaltig. Und traut man diesen Leuten denn gar keine erzieherische und lehrerische Qualifikation mehr zu? Jetzt setzt man den Mißbrauch geradezu ins Recht, indem man sagt: Danach haben wir nicht zu fragen!

Aber die Erziehung der Ortsbehörden und auch der Kreis- und Bezirksbeamten selbst zu zeitgemäßer sozialer Bildung und Gesinnung läßt trotz aller sozialwissenschaftlichen Überproduktion immer noch sehr viel oder alles zu wünschen übrig. Wie kann man da auf schnellen Erfolg hoffen auf dem Felde der Volkserziehung, auf das hier zuletzt alles ankommt: der Erziehung der Eltern zur sozialen Pflicht gegen die eignen Kinder. *Quid leges sine moribus!* heißt es hier mehr als irgendwo anders. Soll man den Eltern verbieten, die Kinder zu Hause im Gewerbe mithelfen zu lassen? Oder soll man das Verbot, die Heranziehung der Kinder unter elf Jahren zur Heimarbeit, was Schönberg will, für eine wirkliche Wohlthat ansehen? Uns scheinen das doch recht traurige Notbehelfe zu sein, die unter Umständen das Pflichtgefühl im Volk mehr zerrütten als stärken werden. Vielleicht muß man trotzdem dazu greifen. Dann wird aber hoffentlich wenigstens den führenden Geistern endlich mit Schrecken klar werden, wie wenig in der Kirche und in der Schule und in der ganzen nationalen Gesellschaft die frei wirkenden sittlichen Kräfte noch bedeuten, und wie sehr Sittlichkeit und Nächstenliebe nur noch in Gesetzesparagraphen und durch den Schutzmann ihren Ausdruck finden, und daß wir ein christliches Volksleben überhaupt nicht mehr haben.

ß



Wie der Volksgeist des heutigen Englands geworden ist



nicht viele Diplomaten mögen ihre Mußestunden dazu verwenden, ein Werk zu schreiben, bei dem die Stoffsammlung allein schon eine Arbeit ist, die dem Fleiß des Fachgelehrten Ehre machen würde. Ein solches Werk ist: Das Aufsteigen des Arbeiterstandes in England, ein Beitrag zur sozialen Geschichte der Gegenwart von Hans von Kostitz, Legationsrat im Königlichen sächsischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Jena, Gustav Fischer, 1900 (808 Seiten groß 8°). Es bietet viel mehr, als der Titel verspricht; es zeigt, wie der Volksgeist des modernen Englands geworden ist. Das Aufsteigen des